

BEWÄHRUNGSHILFE ALS MENSCHENRECHTS- PROFESSION

Angelo Kipp

Zusammenfassung | Bewährungshilfe hat sich in Deutschland bisher nicht eigenständig als Menschenrechtsprofession definiert und befindet sich damit auch nicht auf dem Stand eines neueren Professionsverständnisses in der Sozialen Arbeit. Der Beitrag setzt sich kritisch mit der aktuellen Rolle der Bewährungshilfe in Deutschland auseinander.

Abstract | Probation service in Germany has not been defined as a stand-alone human rights profession yet and is therefore not representing today's professional self-concept of social work. The article discusses critically the current role of the probation service in Germany.

Schlüsselwörter ▶ Bewährungshilfe

- ▶ Menschenrechte ▶ Funktion ▶ Europa ▶ Standard
- ▶ Risikofaktor ▶ Täter-Opfer-Beziehung

Sozialarbeiterisches Professionsverständnis und Bewährungshilfe | In den Diskussionen zur Frage der Professionalisierung der Sozialen Arbeit wurde schon vor einigen Jahren herausgearbeitet, dass zwei Säulen die Professionalität tragen: die wissenschaftliche Begründbarkeit als Handlungswissenschaft und die ethische Fundierung. Verschiedene Autorinnen und Autoren entwickelten ein Selbstverständnis von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession (Landwehr; Baron 1995, Staub-Bernasconi 2007) und insbesondere Sylvia Staub-Bernasconi ist dies mit Bezug auf internationale Entwicklungen in der Sozialen Arbeit gelungen.

In der Bewährungshilfe in Deutschland wurden diese Entwicklungen lange Zeit kaum beachtet. Zu sehr beschäftigte man sich mit Struktur- und Organisationsfragen sowie mit Überlegungen, wie Qualitätsstandards festgeschrieben werden könnten. Bei Letzteren wurde häufig auf Standards der Sozialen Arbeit aus den 1970er- und 1980er-Jahren Bezug genommen. Neuere Entwicklungen wie beispielsweise das systemische Denken wurden kaum berücksichtigt, so sehr war man damit beschäftigt, „Errungenschaften“ vergangener Jahre festzuhalten (Kipp 2013). Dabei

werden regelmäßig Machtkämpfe um die Frage nach der „richtigen“ Sozialen Arbeit und die Reglementierung von Berufskollegen und -kolleginnen ausgetragen (Kipp 2010). Auch finden sich zunehmend Handlungsansätze in der Bewährungshilfe, die weit entfernt von deren gesetzlichem Auftrag sind.

So wird aktuell zum Beispiel das Risikomanagement mit dem Argument einiger Praktiker thematisiert, dass auch die Bewährungshilfe einen Beitrag zur Prävention von Kriminalität zu leisten habe. Alles andere sei „Sozialromantik“. Da finden sich dann Ausarbeitungen von Checklisten, mit denen man glaubt, angemessene Risikoeinschätzungen von Probandinnen und Probanden erstellen zu können. Mit der Mathematik entlehnten Argumenten wird suggeriert, man könne das Risiko im Verhalten eines Menschen berechenbar machen. Solches Vorgehen als wissenschaftlich zu deklarieren, kann systemisch denkenden Humanwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern nur Stirnrunzeln bereiten.

Ebenso verwundert die diskriminierend und abfällig gemeinte Bewertung anderen Denkens als „Sozialromantik“. Leistet Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe, wenn sie ihren gesetzlichen Auftrag ernst nimmt, nicht einen Beitrag zur Sicherheit? Der Gesetzgeber verlangt, dass Bewährungshelferinnen und -helfer in erster Linie und vor ihrem Überwachungsauftrag den Auftrag zur Hilfe und Betreuung haben. In Gesetzeskommentaren ist vielfach zu lesen, dass damit der Auftrag gemeint ist, vertrauensvolle Beziehungen aufzubauen, um auf diese Weise Einfluss auf Probandinnen und Probanden zu gewinnen. Solche Beziehungsarbeit erfordert, sich auf die Lebenswelten der Betroffenen einzulassen und mit ihnen in Kontakt zu gehen. Der formulierte Anspruch an die Soziale Arbeit auf Begegnungen mit den Menschen muss sich auch im Umgang mit Klientinnen und Klienten in der Bewährungshilfe niederschlagen.

Es wird deutlich, dass der gesetzlich formulierte Anspruch auf Hilfe und Betreuung zunehmend unterlaufen wird. Der Gesetzgeber hat die Mitwirkung von Sozialer Arbeit zur Gestaltung von Sicherheit in den Bestimmungen zur Arbeit der Bewährungshilfe anerkannt. In den Bundesländern und in der lokalen Arbeit der Bewährungshilfe finden sich aber eine Vielzahl von Anweisungen und Handlungsprotokollen, die Probandinnen und Probanden zum Beispiel als

Risikoobjekte betrachten und weniger als Menschen, denen Menschenrechte zustehen. Zur zentralen Aufgabe eines als helfend und betreuend ausgewiesenen Berufes gehört jedoch vor allem die (Be-)Achtung der Menschenrechte.

Europäische Standards für die Bewährungshilfe | In den vom Europarat 2010 einstimmig beschlossenen Standards für die Arbeit der Bewährungshilfe finden sich Formulierungen, die modernen Entwicklungen der Sozialen Arbeit in einem Selbstverständnis als Menschenrechtsprofession entsprechen. Diese Standards wurden von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Expertinnen und Experten aus verschiedenen Ministerien und Justizverwaltungen sowie Fachleuten aus der Praxis erarbeitet, fanden aber bisher in Deutschland kaum Beachtung. Obwohl die Empfehlungen des Europarates von den Mitgliedstaaten der EU in nationales Recht und Handeln umzusetzen sind, geschah bisher wenig. Die Informationen zu diesen Standards flossen nicht in die zuständigen lokalen Fachgebiete. Es wurde und wird weitergearbeitet wie zuvor.

Als Hauptziel und -aufgabe der Bewährungshilfe wurde in den Standards „die Vermeidung von Rückfällen festgeschrieben“ (*Morgenstern* 2012, S. 224). Dieses Ziel soll durch den Aufbau positiver Beziehungen zu den Probandinnen und Probanden erreicht werden, wobei davon ausgegangen wird, dass die konstruktive Beziehungsgestaltung eine erfolgreiche Unterstützung darstellt. „Social inclusion“ gilt dabei als Resozialisierungsziel: „Nur wo eine positive Beziehungsgestaltung und Resozialisierung angestrebt werden, kann ein erfolgreicher Beitrag zur Rückfallvermeidung erwartet werden“ (*ebd.*, S. 224). Zum zweiten Grundsatz wurde erhoben, dass Soziale Arbeit an die Menschenrechte der Straffälligen gebunden sein soll. Bei allen Umgangsweisen in der Bewährungshilfe bedeutet das, Rücksicht auf die Menschenwürde, die Gesundheit, die Sicherheit, das Wohl und auch das Recht auf die Privatsphäre der Probandinnen und Probanden und ihrer Familien „bei allen Maßnahmen und Eingriffen“ zu (be-)achten (*Morgenstern* 2012, S. 224).

Professionelle Arbeitsbündnisse und Beziehungsarbeit | Die Darlegungen zu den europäischen Standards machen deutlich, dass neben allen Orientierungen an Systemsteuerung, neben der Hervorhe-

bung technisch akkurater Methodenanwendung und Standardisierungen von Handlungsabläufen sowie Datenerfassungen Bewährungshilfearbeit ohne persönlichen Beziehungsaufbau und konstruktive Kontaktgestaltung nicht funktioniert. Sie würde nicht nur inhaltslos, formal, technokratisch, bürokratisch und damit seelenlos, sie würde missachten, wozu sie ins Werk gesetzt wurde. Es mag viele Gründe dafür geben, weshalb die Bedeutung der konstruktiven Beziehungs- und Vertrauensgestaltungsarbeit in der Bewährungshilfe ins Hintertreffen geraten ist. Unabweisbar dürfte jedoch sein, dass die Probandinnen und Probanden spüren, ob ihnen begegnet wird oder ob sie lediglich und bestenfalls noch behandelt werden. „Die Klienten verfügen im Allgemeinen über eine hohe Sensibilität gegenüber den implizit enthaltenen Wertungen und reagieren entsprechend auf diese pseudopartizipativen Gesprächsangebote“ (*Conen* 2011, S. 102).

„Der aufgebaute Gegensatz“ von konstruktiver Beziehungsarbeit und wissenschaftlich fundierter Professionalität „ist aber gar nicht vorhanden“ und „ist keineswegs als sozialromantische Vision altmodischer Sozialpädagogen mit Helfersyndrom zu werten. Damit wird wieder betont, dass den Bewährungshelfern hierzu Zeit und Ressourcen bleiben müssen und sich die Beziehungsgestaltung nicht im Abarbeiten von Checklisten erschöpfen darf“ (*Morgenstern* 2012, S. 228). *Conen* resümiert, dass „Klienten [...] immer mehr in standardisierte Maßnahmen gedrängt“ werden, „ohne deren individuelle Situation ausreichend zu berücksichtigen“ (*Conen* 2011, S. 25). Sie schreibt weiter: „Die Handhabung von formal richtigen Verfahren und Techniken steht dann im Vordergrund und nicht mehr die Mehrschichtigkeit der Probleme“ (*ebd.*, S. 100).

Die Gestaltung einer konstruktiven Beziehungsarbeit auf der Basis eines Verständnisses von Bewährungshilfe als Menschenrechtsprofession beinhaltet die „Einbeziehung der Betroffenen als aktiven Partner im Prozess“ (*Morgenstern* 2012, S. 228). Artikel 86 der europäischen Standards sieht daher auch vor, dass die Aufklärung von Probandinnen und Probanden über ihre Pflichten und auch über die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Bewährungshelferin beziehungsweise des Bewährungshelfers zwingend notwendig ist (*ebd.*, S. 228). Andere Vorgehensweisen laufen mittel- und langfristig Gefahr, der Materiali-

sierung des Menschen (Sessar 2008, S. 19) Raum zu geben. Sessar hat schon früher darauf hingewiesen, dass „Tendenzen bestehen, in Menschen nur noch Biomachines und Biocomputer zu sehen (Strasser 2005, S. 48), die möglichst wartungsfrei zu funktionieren haben“ (Sessar 2008, S. 19).

Reduktion auf das Risiko | Der Risikobegriff ist in den letzten Jahren zur handlungsbestimmenden Kategorie der Bewährungshilfe geworden. Das Risiko des Verbrechen hat als Grundeigenschaft „die Ungewissheit über seine Form und das Ob und Wie seiner Konkretisierung zur realen Gefahr“ (Sessar 2008, S. 5). Dabei wird unterstellt, das Risiko sei eine tatsächliche Realität, die Bedeutsamkeit erlangt, auch wenn die dahinter stehende Erwartung, es könne etwas eintreffen, nicht erfüllt wird. Viel wirksamer als das nicht eingetretene oder in der Zukunft für möglich gehaltene Ereignis ist vielmehr die hierauf gerichtete Angst. „Mit der Zunahme von Angst und Risiken und wieder Angst wächst der Bedarf an Prävention immer weiter an: ein sich wechselseitig stützender Mechanismus mit nach oben offener Interventionskala“ (Sessar 2008, S. 5). Sessar führt weiter aus: „Beobachtbar ist daher eine politisch-polizeiliche Kontrollausweitung auf alle Bereiche, von denen in irgendeiner Weise, und sei es nur hypothetisch, Risiken oder Gefährdungen ausgehen können“ (ebd., S. 5).

Nicht mehr das Verbrechen selbst wird somit zum Ausgangspunkt für das Handeln im Umgang mit Risiken, sondern vielmehr die damit verbundenen Unsicherheitsgefühle. Die Wirkungen solcher Prozesse können als wachsende Unsicherheitsgefühle mit zunehmenden Ausschlussprozessen und Grenzziehungen beschrieben werden (Sessar 2008, S. 7). Das Risikomanagement wird dabei zunehmend auf Abweichungen fokussiert und nimmt Teilaspekte menschlichen Lebens ins Visier, um die hieraus resultierenden Prozesse der Exklusion zu fördern. Einer an Menschenrechten und sozialer Inklusion orientierten Sozialen Arbeit müsste ein derartiges, sich in der Bewährungshilfe ausbreitendes Risikomanagement von vornherein suspekt sein. Die auch in Deutschland beobachtbare Erosion von Menschenrechten kommt so schlechend auch in die Arbeit der Bewährungshilfe.

An dieser Stelle lohnt ein kleiner Exkurs. Ursprünglich wurden die Grundrechte als Bürgerrechte gegen einen möglicherweise übergreifenden Staat im Grund-

gesetz verankert. Menschenrechte sind „als Grundrechte [...] Abwehrkräfte gegen den Staat“ (Sessar 2008, S. 8). Im Bereich des gesellschaftlichen Umgangs mit Kriminalität werden die Sonderfälle schwerer Verbrechen dazu genutzt, Menschenwürde und Menschenrechte angesichts möglicher neuer Bedrohungen zurückzunehmen. „Unversehrtheit, Freiheit und Privatheit als Insignien menschlicher Würde scheinen in dem Maße zur Disposition gestellt zu werden, in dem sie der Bewältigung der wachsenden Herausforderungen mit der Folge kollektiver Verunsicherung im Wege stehen. Menschenrechte gelten manchen schon als ‚ein Anliegen feiger, rückgratloser Liberaler‘“ (Sessar 2008, S. 10). Auf der Basis teilweise auch medial und politisch geschürter Angst wurden staatliche Kontrollen im letzten Jahrzehnt relativ ungehindert ausgeweitet. Das dargelegte Risikoverständnis begünstigt Entwicklungen, die letztlich das Verhältnis von Bürger und Staat verändern.

Im Bereich des Umgangs mit Kriminalität galt bisher als öffentlich deklariertes Konsens das Prinzip des Bemühens um Inklusion als die Anstrengung zur Herstellung gesellschaftlicher Kohärenz. Exklusion als gesellschaftliche Reaktion auf die ausbleibende Erfüllung gesellschaftlicher Erwartungen einzelner ist häufig Ausdruck von Vereinfachung und Angst. Die Unterscheidungen von „dazugehörig/nicht dazugehörig, angepasst/nicht angepasst, vertraut/fremd oder Freund/Feind“ werden prägend für das Bild der Gesellschaft und schließlich auch vom Menschen (Sessar 2008, S. 19). „Wer aus welchen Gründen auch immer ausscheidet oder abseits steht, kann zum Sicherheitsrisiko oder, benachbart, zum Kostenrisiko werden“ (ebd., S. 19). Schon 2001 sprach Strasser vom eingeläuteten „Ende der Solidarität“ (Strasser 2001).

Die neuen Programme in der Bewährungshilfe sind angesichts des veränderten Gesellschaftsverständnisses entsprechend aufgelegt. Zunächst geht es um so einfach klingende Unterscheidungen wie zwischen „Risikofaktor“ und „kein Risikofaktor“, „günstig“ und „nicht günstig“. Absehbar ist in der Weiterentwicklung die Konstruktion von Abwehrlösungen, wie sie Exklusionstechniken eigen sind. Daraus folgen als Aufgaben für die Bewährungshilfe andere als die bisher formulierten Ziele, nämlich: Assimilierung, Homogenisierung und Disziplinierung. Die Aufweichung und schließlich Preisgabe des Hilfe- und Betreuungsauftrages und somit die Abkehr von

einem Verständnis von Bewährungshilfe als Menschenrechtsprofession, dem es mehr um die Entwicklung von mündiger Selbststeuerung ihrer Probandinnen und Probanden geht, sind unverkennbar. Die gesellschaftlich gewählte Art, Ängste zu bannen, welche von Bewährungshilfe durch solche Risikomanagementkonzepte und die zunehmende Ausweitung des Kontrollauftrages zulasten des Hilfe- und Betreuungsauftrages bedient wird, legt die Arbeit der Bewährungshilfe selbst zunehmend in Ketten der Bürokratisierung und Hierarchisierung und lähmt ihre Wirksamkeit.

Zwischen Täter- und Opferinteressen | Der gesellschaftliche Konflikt der Gestaltung von Balance zwischen Freiheit und Sicherheit, wie ihn beispielsweise *Kammeier* (2006) beschreibt, bleibt auch im Berufsfeld der Bewährungshilfe nicht ohne Wirkungen. Eines der häufigsten und gewichtigsten Argumente, das einer täterorientierten Arbeit entgegenkommt, die sich dann auch noch entschlossen für die Menschenrechte ihrer Klientel einsetzt, ist der Hinweis auf die doch wohl überzogene Täterorientierung im Verhältnis zu der kaum in den Blick genommenen Opferhilfe. Dabei tritt „das Spannungsverhältnis zwischen Täterbedürfnissen und -rechten, Opferbedürfnissen und -rechten und Sicherheitsinteressen der Gesellschaft weit deutlicher zutage“ (*Morgenstern* 2012, S. 217). Morgenstern hebt hervor, dass es darum gehen muss, einen „Ausgleich zwischen den Interessen der Öffentlichkeit und den Bedürfnissen des Täters zu finden“ (*ibd.*, S. 217). In diesem Zusammenhang gehe es nicht nur darum, Straftäter zu bestrafen, was in angemessener, der Menschenwürde entsprechenden Weise zu geschehen hätte, sondern auch um „seine (Wieder)Eingliederung in die Gesellschaft“ (*ibd.*, S. 217). In Deutschland gibt es viele Belege dafür, dass es zwischen dem Wort von der Resozialisierung und der faktischen Gestaltung von (Wieder-)Eingliederung erhebliche Differenzen gibt.

Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen stehen hier zwar meist nicht in der Schusslinie, werden allerdings in der Bedeutung der Ausführung ihrer Arbeit tendenziell wenig ernst genommen. Letzteres erklärt unter anderem die zunehmende Anlehnung des Berufszweiges an Risikomanagementkonzepte. Es scheint, als glaube unter den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern selbst kaum noch jemand an die Kraft der konstruktiv gestalteten

Beziehungsarbeit. Die zuvor genannte Bedeutung der Beziehungsarbeit und des Engagements für die Menschenrechte in der Bewährungshilfe wird angesichts des beschriebenen Spannungsverhältnisses zwischen Täter- und Opferbedürfnissen sowie gesellschaftlichen Sicherheitsinteressen meist erheblich missverstanden. Wer sagt denn, dass Beziehungsarbeit und Eintreten für die Menschenrechte der Probandinnen und Probanden bedeutet, diesen nach dem Mund zu reden?

Es ist meines Erachtens im Zusammenhang mit den Forderungen nach der Einhaltung der Menschenrechte notwendig, sich auch mit den Forderungen nach der Erfüllung von Menschenpflichten auseinanderzusetzen, wie sie schon 1997 vom Interaction Council vorgeschlagen worden ist. In einer „Erklärung der Menschenpflichten“ wurde den Vereinten Nationen eine Charta mit Artikeln zu Pflichten mit der Begründung vorgelegt, dass die Erklärung der Menschenrechte durch die UN nicht ausreichend sei, sondern auch die andere Seite der Münze benannt werden sollte. Um weltweit ein gutes Zusammenleben in menschlichen Gesellschaften zu ermöglichen, reiche es nicht aus, die Realisierung von Menschenrechten einzufordern, vielmehr müsse es auch gleichrangig Menschenpflichten geben, damit ein solches Zusammenleben gut gelingen könnte.

Beispielhaft will ich hier einige der Artikel der Charta nennen (*InterAction Council* 1997):

▲ Artikel 1: „Jede Person [hat die Pflicht], „alle Menschen menschlich zu behandeln.“

▲ Artikel 4: „Alle Menschen [...] müssen im Geist der Solidarität Verantwortung übernehmen gegenüber jedem und allen [...] Was du nicht willst, das man dir tut, das füg auch keinem anderen zu.“

▲ Artikel 5: „Jede Person hat die Pflicht, Leben zu achten.“

▲ Artikel 8: „Jede Person hat die Pflicht, sich integer, ehrlich und fair zu verhalten.“

▲ Artikel 10: „Alle Menschen haben die Pflicht, ihre Fähigkeiten durch Fleiß und Anstrengung zu entwickeln; [...]“

▲ Artikel 12: „Jeder Mensch hat die Pflicht, wahrhaftig zu reden und zu handeln.“

▲ Artikel 13: „Berufsspezifische und andersartige Ethikkodizes sollen den Vorrang allgemeiner Maßstäbe wie etwa Wahrhaftigkeit und Fairness widerspiegeln.“

In vielen Seminaren an Fachhochschulen habe ich mit Studierenden der Sozialen Arbeit diese ethischen Forderungen diskutiert. Wiederholt ertete ich Zustimmung, es wurde aber auch häufig und teilweise lautstark einer Verpflichtung widersprochen. So wurde unter anderem argumentiert, dass das ja nicht durchsetzbar sei oder dass man, wenn man selbst ernst damit machen würde, leicht übervorteilt werden könnte. Käme es uns aber in den Sinn, die Verwirklichung von Menschenrechten aufzugeben, weil sie immer wieder so schnell nicht eingehalten werden? Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, die sich uneingeschränkt für die Menschenrechte ihrer Klientinnen und Klienten einsetzt, sich dabei auf deren Lebenswelt einlässt und in Beziehungen geht, bedeutet nicht, dass ihr Gegenüber nicht dazu angeregt wird, auch Verantwortung zu übernehmen. Vielleicht ist dies ein besseres Wort im Zusammenhang mit Menschenpflichten: Menschenverantwortung.

Gegebenenfalls kann die Übernahme von Verantwortung zu Konflikten im Umgang mit den Probandinnen und Probanden führen. Wird aber auf der Basis der Achtung der Menschenrechte in den Beziehungen zu den Probandinnen und Probanden agiert, besteht eine weitaus größere Chance, die Anerkennung von Menschenverantwortungen bei diesen zu initiieren. Auf diese Weise wird deutlich, dass Beziehungsarbeit in der Bewährungshilfe keine Sozialromantik, sondern eine intensive Herausforderung bedeutet, Menschen für ein menschenwürdiges und damit verantwortliches Leben zu gewinnen, die meist gesellschaftlich als abgeschrieben gelten. Soziale Arbeit bietet hierfür eine Fülle wirksamer, konstruktiver, reflexiver und die Probandinnen und Probanden einbeziehenden Methoden. Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen, die so engagiert arbeiten, riskieren dabei nicht selten, selbst in die Kritik zu geraten oder für ihre Arbeit verachtet zu werden, wenn sie sich Menschen zuwenden, die besonders verabscheute Straftaten begangen haben. Gerade hier wird sich zeigen, wie ernst sie und auch die Gesellschaft es tatsächlich mit dem Resozialisierungsauftrag nehmen.

Ausblick | Die Realisierung von Menschenrechten und -pflichten wird in menschlichen Gesellschaften immer wieder neu erarbeitet und erkämpft werden müssen. Dabei hat die Soziale Arbeit angesichts eines modernen professionellen Selbstverständnisses eine wichtige Funktion.

Conen (2011) stellt fest, dass in sozialen Berufen, in denen Überwachungsaufgaben Bestandteil der Tätigkeit sind, die Überwachung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter selbst zunimmt. So geraten Sozialarbeitende unter Druck, bloß keine Fehler zu machen. Das verständliche Interesse an einer Selbstabsicherung hat dann meist Vorrang vor der auf die Probandinnen und Probanden zentrierte Arbeit im Sinne der konstruktiven Gestaltung und Realisierung von Menschenrechten und -pflichten. In der Bewährungshilfe hat dies als eine Nebenwirkung von Bürokratisierung und Hierarchisierung längst überhandgenommen (Kipp 2010) und breitet sich entsprechend in alle Arbeitsbereiche aus.

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter kommen früher oder später nicht an der Entscheidung vorbei, gemäß der ethischen Fundierung der Profession zu handeln und damit einem ureigenen Berufsethos oder aber den vielfältigen Verführungen der Beziehungsvermeidungen zu folgen. Als Frage formuliert: Laufen manche Bewährungshelferinnen und -helfer jedem neuen Trend hinterher in der ängstlichen Sorge, ihre Arbeit nicht legitimieren zu können, oder sind sie Zeichensetzende, die engagiert für die Realisierung von Menschenrechten und -pflichten eintreten?

Sollten Bewährungshelferinnen und -helfer sich als einer Menschenrechtsprofession zugehörig verstehen lernen, werden die Justizbehörden früher oder später entscheiden müssen, ob sie eine Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe wünschen, die sich professionell der Realisierung von Menschenrechten verpflichtet sieht, ihren Probandinnen und Probanden auf der Grundlage einer tiefgreifenden Konzeption begegnet und auf diese Weise dem Geist des gesetzlichen Auftrages entspricht. Werden die genannten Grundlagen für sozialarbeiterisches Handeln als professionelles Handeln mit seinen ethischen und wissenschaftlichen Verpflichtungen umgangen oder gar nicht gewünscht, verliert die Bewährungshilfe an Professionalität und muss sich fragen lassen, ob ihr Beruf dann nicht besser von anderen – zum Beispiel Rechtspflegern – ausgeübt werden sollte.

Dr. phil. Angelo Kipp, Dipl.-Sozialarbeiter/Dipl.-Pädagoge, ist Bewährungshelfer am Landgericht Essen. E-Mail: dr.angelo.kipp@arcor.de

Literatur

Conen, Luise: Ungehorsam – eine Überlebensstrategie. Professionelle Helfer zwischen Realität und Qualität. Heidelberg 2011

InterAction Council: Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten. Ohne Ortsangabe 1997

Kammeier, Heinz: Leben als Risiko – In welchem Maße und in welcher Weise lässt sich aus der Verfassung ein Schutzanspruch vor gefährlichen Menschen begründen? Vortrag auf der 21. Eickelborner Fachtagung zu Fragen der Forensischen Psychiatrie. Bonn 2006

Kipp, Angelo: Neustrukturierung der Bewährungshilfe in Nordrhein-Westfalen. In: Michel-Schwartz, Brigitta: „Modernisierungen“ methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden 2010, S. 305-322

Kipp, Angelo: Innovative Kraft und die Arbeit der Bewährungshilfe. In: *Bewährungshilfe* 2/2013, S. 272-279

Landwehr, Rolf; Baron, Rüdiger: Geschichte der Sozialarbeit. Weinheim/Basel 1995

Morgenstern, Christine: Europäische Standards für die Bewährungshilfe. In: *Bewährungshilfe* 2/2012, S. 213-238

Sessar, Klaus: Herrschaft und Verbrechen. Vom Wandel zweier Begriffe in einer sich bedroht fühlenden Welt. In: Sessar, Klaus (Hrsg.): *Herrschaft und Verbrechen – Kontrolle der Gesellschaft durch Kriminalisierung und Exklusion*. Berlin 2008, S. 1-28

Staub-Bernasconi, Silvia: Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemische Grundlagen und professionelle Praxis – Ein Lehrbuch. Bern 2007

Strasser, Peter: Das Ende der Solidarität. Bemerkungen zum Umgang mit Außenseitern um die Jahrtausendwende. In: *Recht & Psychiatrie* 2/2001, S. 63-69

Strasser, Peter: Das neue Kontrolldenken in der Kriminologie. In: *Kriminologisches Journal* 1/2005, S. 39-52

BETREUTES WOHNEN PSYCHISCH KRANKER MENSCHEN | Wirksamkeits- studien in Deutschland

Christoph Walther

Zusammenfassung | Der Beitrag bietet eine systematische Bestandsaufnahme deutschsprachiger empirischer Arbeiten über die Wirksamkeit von ambulant betreutem Wohnen bei psychisch kranken erwachsenen Menschen. Die Arbeiten werden in ihrer statistischen und inhaltlichen Aussagekraft bewertet. Weil die Wirksamkeitsforschung erst am Anfang steht und der Evidenzgrad aktuell nicht hoch ist, wird anhand des Ergebnisses, das zu elf Parametern erste Effektivitätshinweise gibt, gezeigt, warum Wirksamkeit auf repräsentativem Niveau differenziert nachzuweisen ist.

Abstract | The article gives a systematic summary of academic reports in German language about the effectivity of ambulant assisted living of mentally ill adults. The reports are evaluated by their statistic validity and with regard to their contents. Academic research of that item is in an early state and the grade of its validity isn't high yet. On the basis of eleven parameters it will be demonstrated why effectivity can be proved distinguishedly on a representative level.

Schlüsselwörter ▶ Psychisch Kranker ▶ betreutes Wohnen ▶ Wirkung ▶ Lebensbedingungen ▶ Bewertung ▶ ambulant ▶ stationär

1 Einleitung | Die Anzahl der psychisch kranken erwachsenen Menschen in Deutschland, die ambulant betreut wohnen, lässt sich nur annähernd schätzen. Am 31.12.2011 haben alle deutschen überörtlichen Sozialhilfeträger zusammen 94 399 psychisch kranken oder suchtkranken Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe ambulant betreutes Wohnen gewährt (BAGÜS 2012). Hinzuzurechnen sind noch diejenigen jungen psychisch kranken Erwachsenen, die nach SGB VIII ambulant betreutes Wohnen erhalten, sowie Selbstzahler, die mehr Vermögen beziehungsweise Einkommen haben, als es die gesetzlichen Vorgaben zulassen. So kann man von derzeit zirka 100 000